

## **1. Rechtslage**

### ***Was sind Urheber- und Leistungsschutzrechte?***

Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen das geistige Eigentum und die Investitionen der Kreativen und der Kreativindustrie. Sie sichern den Rechteinhabern eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Leistungen durch Dritte.

### ***Wer muss urheberrechtliche Lizenzentgelte zahlen?***

Jeder, der Fernseh- und Hörfunksignale innerhalb eines Kabelnetzes oder einer Hausverteilanlage weitersendet oder die Programmsignale zur Nutzung bereitstellt, ist nach dem Urheberrechtsgesetz vergütungspflichtig und gewährt den Urheber- und Leistungsschutzberechtigten eine angemessene Beteiligung an dem Mehrwert, der durch die Verwertung seiner Leistung entsteht. Das gilt für Kabelnetzbetreiber genauso wie für Hotels und Krankenhäuser.

### ***Gilt die Lizenzpflicht auch für Eigentümer/Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften?***

Ja, die Lizenzpflicht gilt auch für Eigentümer als Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften, die eine Empfangsanlage betreiben. Entscheidend ist die Nutzung durch einen Eigentümer, der mehr als zehn Wohnungen versorgt oder die Nutzung durch eine Wohnungseigentümergeinschaft, die eine Empfangs- und Hausverteilanlage betreibt. Hierbei ist es unerheblich, ob die Signale per Antenne, Satellit, Kabelanschluss oder auf sonstige Weise empfangen werden.

Eigenheimer, die nur für den eigenen Gebrauch Fernseh- und Hörfunksignale empfangen, sind hingegen nicht lizenzpflichtig.

### ***Ab wie vielen Wohnungen sind Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften zur Zahlung verpflichtet?***

Grundsätzlich unterliegt jede Empfangsanlage, die eine Mehrzahl von Wohnungen mit den Programmsignalen versorgt, der Vergütungspflicht.

Dem zwischen der VG Media und Haus & Grund ausgehandelten Gesamtvertrag entsprechend wird die VG Media ihre Ansprüche derzeit jedoch erst ab einer Versorgung von mehr als 10 Wohnungen pro Empfangs- und Hausverteilanlage durchsetzen.

### ***Für welche Leistungen müssen Lizenzentgelte gezahlt werden?***

Wer die Programme der Fernseh- und Hörfunksender zeitgleich, unverändert und vollständig im Kabel/der Hausverteilnetzanlage weitersendet, nimmt eine nach dem Urheberrechtsgesetz relevante Nutzung vor. Für diese Nutzung müssen

Lizenzentgelte an die Urheber- und Leistungsschutzberechtigten gezahlt werden. Hierbei ist es unerheblich, ob die Programme per Antenne, Satellit, Kabelanschluss oder auf sonstige Weise empfangen werden. Alleine die Weitersendung an Dritte stellt eine urheberrechtlich lizenzpflichtige Handlung dar.

### ***Aus welchem Grund müssen Lizenzentgelte gezahlt werden?***

Das Urheberrechtsgesetz regelt in §§ 20b und 87, dass Urheber ihre Werke verwerten können. Die Veröffentlichung der Werke steht allein dem Urheber zu. Diese können anderen jedoch die Rechte zur Nutzung der Werke einräumen. Die Kabelweitersendung stellt gesetzlich eine solche Nutzung dar.

### ***Was ist eine Verwertungsgesellschaft?***

Eine Verwertungsgesellschaft ist ein Zusammenschluss von Rechteinhabern (Wahrnehmungsberechtigte). Sie lizenziert die Rechte von Urhebern und Leistungsschutzrechtsinhabern an die Nutzer. Die Einnahmen schüttet sie abzüglich der Verwaltungskosten nach einem Verteilplan an die einzelnen Wahrnehmungsberechtigten aus. Gesetzliche Grundlage für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften in Deutschland ist das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz (UrhWG).

### ***Was passiert, wenn ich als Nutzer keine Lizenzentgelte bezahle?***

Wer ohne eine Lizenzvereinbarung Fernseh- und Hörfunkprogramme Dritten zur Verfügung stellt, handelt rechtswidrig. Der Inhaber der Rechte, in diesem Fall die VG Media, kann ein Unterlassen und Schadenersatz verlangen. Zudem stellt die unerlaubte Kabelweitersendung ein Vergehen dar, das im schlimmsten Fall mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### ***Wer kann denn kontrollieren, wenn ich nicht zahle?***

Die VG Media verfolgt Nutzungen der Programmsignale auf verschiedene Weise nach. Unter anderem hat sie mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) eine Kooperation geschlossen, um die rechtswidrige Nutzung der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme aufzudecken und strafrechtlich zu unterbinden.

### ***Wer kann die Lizenzentgelte verlangen?***

Die Rechte an den Werken stehen den Inhabern von Urheber- und Leistungsschutzrechten zu.

### ***Wofür werden die Lizenzentgelte verwendet?***

Die durch eine Verwertungsgesellschaft eingenommenen Lizenzentgelte werden jährlich an die Urheber ausgeschüttet.

## ***Sind die Lizenzentgelte nicht schon durch die Zahlungen an die GEZ abgegolten?***

Nein, die GEZ erhebt ausschließlich Gebühren zur Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten (z.B. ARD, ZDF, Phoenix, KiKa, Dritte Programme und über 60 öffentlich-rechtliche Hörfunksender etc). An den über 7 Mrd. Euro Gebühreneinnahmen werden die privaten Sendeunternehmen nicht beteiligt.

## **2. VG Media**

### ***Wer oder was ist die VG Media?***

*Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Fernseh- und Hörfunksender in Deutschland.*

Sie vertritt, wie zum Beispiel die GEMA für Komponisten oder die VG Wort für Autoren, die Urheber- und Leistungsschutzrechte der nahezu gesamten privaten Rundfunkindustrie in Deutschland und nimmt die Interessen von über 100 privaten Sendeunternehmen gegenüber ganz verschiedenen Nutzergruppen wahr.

Grundlage der Tätigkeit der VG Media sind das Urheberrechtswahrnehmungsgesetz und das Urheberrechtsgesetz.

Die Urheber- und Leistungsschutzrechte schützen die Investitionen der Kreativen und der Kreativindustrie und sichern ihnen eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Verwertung ihrer Fernseh- und Hörfunkprogramme durch Dritte.

Für die verschiedenen Nutzungen der Urheber- und Leistungsschutzrechte hat die VG Media Tarife aufgestellt und diese im Bundesanzeiger veröffentlicht. Gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung gestattet die VG Media ihren Lizenznehmern die Nutzung der Rechte.

### ***Seit wann gibt es die VG Media?***

Die VG Media wurde 1997 als Verwertungsgesellschaft durch das Deutsche Patent- und Markenamt als Staatsaufsicht der Verwertungsgesellschaften zugelassen.

### ***Wer sind die Gesellschafter der VG Media?***

Die ProSiebenSat.1 Media AG, N24 Gesellschaft für Nachrichten und Zeitgeschehen mbH, ANTENNE BAYERN GmbH & Co. KG, Antenne Niedersachsen GmbH & Co., Radio ffn Funk & Fernsehen Nordwestdeutschland Marketing- und Vertriebs GmbH & Co. KG, RADIO/TELE FFH GmbH & Co. Betriebs-KG in Hessen, REGIOCAST GmbH & Co. KG, TOP Radiovermarktung GmbH & Co. KG, ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG, VMG Verlags- und Medien GmbH & Co. KG, Radio Regenbogen Hörfunk in Baden GmbH & Co. KG, RPR Rheinland-Pfälzische Rundfunk GmbH & Co. KG, bigFM in Baden-Württemberg GmbH & Co. KG

### **Wen vertritt die VG Media?**

Die VG Media vertritt die meisten der privaten Fernseh- und Hörfunkanbieter in Deutschland.

*Zu den von der VG Media vertretenen Sendeunternehmen zählen TV-Stationen wie Sat.1, ProSieben, N24, SPORT1, CNBC Europe sowie Radiosender wie ANTENNE BAYERN, Klassik Radio, RTL RADIO, Hit Radio FFH und radio ffn.*

### **Wofür genau erhalten diese Fernseh- und Hörfunksender eine Vergütung?**

Für die Nutzung ihrer Programmsignale im Wege der Weitersendung in die Wohnungen erhalten die Sender eine Vergütung. Schließlich investieren die Sender jährlich rund 6 Mrd. Euro allein in die Erstellung von Inhalten. Die 24-stündigen Sendesignale an 365 Tagen im Jahr sind das Ergebnis dieser erheblichen Investition. Wenn ein Dritter die Sendesignale der privaten Programme nutzt, muss er eine Vergütung an die VG Media entrichten.

### **Mit wie vielen Vertragspartnern hat die VG Media bereits Verträge geschlossen?**

*Bis heute hat die VG Media mit rund 34.000 Vertragspartnern, darunter Kabel- und IPTV Betreiber, Anbieter mobiler Dienstleistungen und elektronischer Programmführer (EPG), Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Fitnessstudios, umfangreiche Lizenzverträge geschlossen.*

### **Wer beaufsichtigt die VG Media und die anderen Verwertungsgesellschaften?**

Wie alle Verwertungsgesellschaften arbeitet die VG Media auf Grundlage des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes und steht unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA)

### **Warum hat bisher niemand Lizenzentgelte verlangt?**

Die VG Media hat sich bei der Geltendmachung der Ansprüche bisher primär u.a. auf Kabelunternehmen, Hotels, Krankenhäuser, Justizvollzugsanstalten und Wohnungsunternehmen konzentriert. Da sie dem Gesetz nach jedoch dazu verpflichtet ist, jede Nutzungsform zu lizenzieren, geht sie ab sofort auch auf private Vermieter und Wohnungseigentümergeinschaften zu.

## **3. Gesamtvertrag Haus & Grund**

### **Wieso hat Haus & Grund einen Gesamtvertrag mit der VG Media geschlossen?**

Hauseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, die in ihren Wohnungen Fernseh- und Hörfunksignale zur Verfügung stellen, müssen gemäß dem Urheberrechtsgesetz hierfür Lizenzentgelte bezahlen. Die VG Media nimmt diese Rechte für die privaten Programmanbieter wahr.

Haus & Grund hat mit der VG Media einen Gesamtvertrag geschlossen, damit seine Mitglieder bei der Lizenzierung Vorteile gegenüber Nicht-Mitgliedern eingeräumt werden und es ein geordnetes Verfahren zur Überprüfung der Nutzung und danach gegebenenfalls zur Zahlung von Vergütungen gibt.

### ***Für welchen Zeitraum wurde der Gesamtvertrag abgeschlossen?***

Der Gesamtvertrag zwischen Haus & Grund und der VG Media wurde für die Zeit vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2015 geschlossen.

### ***Kann ich auch als Nicht-Mitglied von den Haus & Grund-Konditionen profitieren?***

Nicht-Mitglieder können grundsätzlich nicht von den Haus & Grund-Konditionen profitieren.

Wer allerdings bis Ende des Jahres 2011 nachweislich Mitglied in einem Haus & Grund-Verein wird, für den gelten ebenfalls die vereinbarten Haus & Grund-Konditionen.

## **4. Lizenzvertrag**

### ***Warum soll ein Lizenzvertrag abgeschlossen werden?***

Eine Kabelweitersendung stellt eine urheberrechtliche Nutzung der Fernseh- und Hörfunkprogramme dar. Eine nicht lizenzierte Nutzung ist rechtswidrig. Wer die Fernseh- und Hörfunkprogramme widerrechtlich nutzt, macht sich zunächst schadensersatzpflichtig gegenüber der VG Media, die die Interessen der privaten Radio- und TV-Sendeunternehmen vertritt. Zudem kann die unerlaubte Nutzung ein Vergehen darstellen, das im schlimmsten Fall mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden kann.

### ***In welchen Fällen muss ich einen Lizenzvertrag abschließen?***

Jeder Hauseigentümer und private Vermieter und jede Wohnungseigentümergeinschaft, der/die in seinen/ihren Wohnungen Fernseh- oder Hörfunksignale zur Verfügung stellt, nimmt eine Kabelweitersendung vor und muss somit grundsätzlich einen Lizenzvertrag abschließen.

Ob unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort im Einzelfall ein Lizenzvertrag abzuschließen ist, wird anhand des auszufüllenden Anmeldebogens durch die VG Media geklärt. Es wird daher gebeten, diesen der VG Media vollständig ausgefüllt und unterschrieben zu übersenden.

### ***Welche Empfangsanlagen sind lizenzpflichtig?***

Grundsätzlich ist jede Kabelweitersendung lizenzpflichtig. Hierbei ist es unerheblich, ob das Signal terrestrisch, per Satellit, per Breitbandkabelanschluss oder auf andere

Weise empfangen wird. Entscheidend ist lediglich, ob das Signal vom Vermieter oder von der Wohnungseigentümergeinschaft nach einer Kabelweitersendung in den Wohnungen zur Verfügung gestellt wird.

### ***Welche Vorteile haben Haus & Grund-Mitglieder?***

Folgende Vorteile haben Haus & Grund-Mitglieder bei der Lizenzierung durch die VG Media:

- Nachgewiesenen Haus & Grund-Mitgliedern wird bei den Lizenzentgelten ein Sonderrabatt von 20 Prozent eingeräumt. Das Entgelt beträgt somit für das Jahr 2010 1,54 Euro (1,44 Euro zzgl. 7% USt) pro angeschlossene Wohnung. Ab dem Jahr 2011 beträgt das Entgelt 1,01 Euro (0,94 Euro zzgl. 7% USt) pro angeschlossene Wohnung und Jahr.
- Die VG Media wird gegenüber Haus & Grund-Mitgliedern für die Dauer des Gesamtvertrages erst ab einer Weitersendung an mehr als 10 Wohnungen Lizenzentgelte geltend machen.
- Haus & Grund-Mitglieder müssen für sämtliche bestehenden Ansprüche aus der Vergangenheit lediglich einen reduzierten Pauschalbetrag von 64,20 Euro (60 Euro zzgl. 7% USt) pro versorgtem Mehrparteienhaus zahlen. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 Wohnungen. Für diese Objekte wird die VG Media den Haus & Grund-Mitgliedern eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weisen die Haus & Grund-Mitglieder der VG Media schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.

### ***Kann ich die Lizenzentgelte auf meine Mieter umlegen?***

Soweit eine Umlegung der Betriebskosten mietvertraglich vereinbart wurde, können auch die Lizenzentgelte auf die Mieter umgelegt werden. § 2 Nr. 15 der Betriebskostenverordnung nennt die Gebühren, die nach dem Urheberrechts-gesetz für die Kabelweitersendung entstehen, eindeutig als Teil der Kosten des Betriebs der Gemeinschafts-Antennenanlage bzw. der mit einem Breitband-Kabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage.

### ***Muss ich für jedes Gebäude einen separaten Einzelvertrag abschließen?***

Ja, für jedes Gebäude muss ein separater Einzelvertrag abgeschlossen werden. Dies vereinfacht nicht nur die Prüfung des Umfangs der Entgeltspflicht, sondern auch die Abrechnung gegenüber den Mietern bzw. den Wohnungseigentümern.

### ***Warum ist der Betrag für 2010 höher als für die Folgejahre?***

Für das Jahr 2010 hat die VG Media auch die Rechte der zur RTL-Gruppe gehörenden Fernsehsender wahrgenommen. Deren Ansprüche sind also mit dem Entgelt für das Jahr 2010 ebenfalls abgegolten.

Seit 2011 agiert die RTL-Gruppe hingegen selbstständig. Das Entgelt an die VG Media reduziert sich daher ab 2011 um den Beitrag für die RTL-Gruppe.

### ***Was passiert, wenn weitere Sender der VG Media beitreten oder aussteigen?***

Innerhalb der Laufzeit des Gesamtvertrages wird das Lizenzentgelt nicht verändert. Treten zusätzliche Sender der VG Media bei, ändert sich das Entgelt ebenfalls nicht.

### ***Warum muss eine Pauschale für die Vergangenheit gezahlt werden?***

Auch in der Vergangenheit war eine Kabelweitersendung gemäß dem Urheberrechtsgesetz lizenzpflichtig. Die hierfür anfallenden Entgelte müssen von der VG Media auch jetzt noch geltend gemacht werden.

Haus und Grund hat eine Abgeltungspauschale für die Vergangenheit mit der VG Media ausgehandelt. Die Vergangenheitspauschale für Haus & Grund-Mitglieder ist gegenüber dem Betrag, den Nicht-Mitglieder zahlen müssen, reduziert. Die Ansprüche der RTL-Gruppe aus dieser Zeit sind mit der Vergangenheitspauschale ebenfalls abgegolten.

### ***Was passiert, wenn ich keinen Lizenzvertrag mit der VG Media schließe?***

Wer die Programme der privaten Sendunternehmen ohne eine entsprechende Lizenzvereinbarung nutzt, macht sich schadenersatzpflichtig. Zudem stellt dieser Vorgang ein Vergehen dar, das gegebenenfalls mit einer Geldbuße oder einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Die VG Media hat mit der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen e.V. (GVU) eine Kooperation geschlossen, um die rechtswidrige Nutzung der privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme aufzudecken und strafrechtlich zu ahnden. Dies geschieht bereits in einigen Bereichen.

### ***Bekomme ich ein Exemplar des Lizenzvertrages?***

Wenn Sie einen Lizenzvertrag abschließen wollen, schicken Sie bitte stets zwei ausgefüllte und unterschriebene Exemplare an die VG Media. Die VG Media wird beide Vertragsexemplare unterschreiben und eines für die eigenen Unterlagen behalten. Das zweite unterschriebene Exemplar wird Ihnen für Ihre Unterlagen selbstverständlich zurückgeschickt. So haben beide Vertragsparteien ein eigenes unterschriebenes Vertragsexemplar.

## **5. Anmeldebogen**

### ***Warum sollte der Anmeldebogen ausgefüllt werden?***

Es besteht eine gesetzliche Verpflichtung, für urheberrechtliche Nutzungen zu zahlen. Jeder Nutzer, der nicht gegen das Gesetz verstoßen möchte, sollte daher ein Eigeninteresse daran haben, zu überprüfen, ob er sich gesetzeswidrig oder gesetzestreu verhält. Die VG Media möchte an Hand dieses Anmeldebogens prüfen, ob Sie ein Nutzer sind oder eben nicht. Wenn Sie kein Nutzer sind, möchte die VG Media im äußersten Fall eben auch nicht behaupten, Sie würden gesetzeswidrig handeln.

### ***Wer ist der Betreiber der zentralen Satelliten- bzw. Gemeinschaftsantennenanlage?***

In der Regel ist der Hauseigentümer als Vermieter oder die Wohnungseigentümergeinschaft der Betreiber der zentralen Satelliten- bzw. Gemeinschaftsantennenanlage.

Es kann aber auch sein, dass die Anlage ausschließlich von einem dritten Kabelnetzbetreiber betrieben wird. In diesen Fällen besteht in der Regel ein direktes Vertragsverhältnis zwischen den Mietern und dem Kabelnetzbetreiber. Wir bitten, dies im Anmeldebogen entsprechend zu vermerken.

### ***Warum sollte der Kabelnetzbetreiber etc. angegeben werden?***

Einige Kabelnetzbetreiber leisten keine Lizenzentgelte an die VG Media, andere leisten bereits Lizenzentgelte an die VG Media. Anhand der Angaben prüft die VG Media im Einzelfall, ob ihre Ansprüche abgegolten sind oder nicht.

### ***Warum soll ein Ansprechpartner angegeben werden?***

Die Angabe des Ansprechpartners ist notwendig, damit die VG Media weiß, an wen sie sich bei Rückfragen wenden kann. Diese Person ist für die gesamte Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der VG Media zuständig. Sollte eine Verwaltung für die Betreuung des Gebäudes zuständig sein, kann es sich anbieten, diese auch mit der Abwicklung des Vertragsverhältnisses mit der VG Media zu beauftragen.

### ***Warum sollte der jeweilige Haus & Grund-Verein angegeben werden?***

Da nur Haus & Grund-Mitgliedern die Rabatte des Gesamtvertrages eingeräumt werden, ist es wichtig, dass Sie angeben, in welchem Haus & Grund-Verein Sie Mitglied sind. Anderenfalls können Sie nicht von den Haus & Grund-Konditionen profitieren.

### ***Was passiert, wenn ich den Anmeldebogen nicht ausfülle?***

Sie verweigern den Rechteinhabern damit die Möglichkeit, zu überprüfen, ob sie die Rechte nutzen oder eben nicht. Wenn die VG Media herausfindet, dass Sie die Rechte nutzen, ohne diese zu vergüten und Sie dann auch noch eine Auskunft in Form des Anmeldebogens verweigert haben, machen Sie sich nicht nur schadensersatzpflichtig, sondern die VG Media hätte das Recht nach § 108 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz einen Strafantrag gegen Sie zu stellen. In einem solchen Fall wäre die VG Media als Treuhänder der Rechte gesetzlich verpflichtet, gegen Sie vorzugehen.

### ***Soll ich eine Kopie des Anmeldebogens behalten?***

Grundsätzlich ist es immer ratsam, eine Kopie für die eigenen Unterlagen zu erstellen.

***Wohin kann ich mich wenden, wenn ich weitere Fragen habe?***

Sollte Ihre Frage hier nicht beantwortet worden sein, wenden Sie sich bitte direkt an unsere Hotline. Die Kollegen helfen Ihnen gerne weiter.

**Service-Hotlines**

„Wohnungseigentümergeinschaften / Eigentümer von Mehrparteienhäusern“:

für Fragen zum **Anmeldebogen**: 01805 - 0146 5822\*

für **Bestandskunden**: 01805 - 290 111\*

Fax für **Rücksendung Anmeldebogen**: 01805 -811 557\*  
(wenn nicht per Post oder E-Mail)

\*) 0,14 € pro Minute, Preise aus dem Mobilfunknetz können abweichen, max. 0,42 €

## Anmeldebogen zur Nutzung von privaten Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen der VG Media

**Bitte beachten:** Die VG Media ist eine deutsche **Verwertungsgesellschaft unter der Rechtsaufsicht des Deutschen Patent- und Markenamtes**. Die VG Media hat die **gesetzliche Verpflichtung**, die Urheber- und Leistungsschutzrechte von über **100 privaten Fernseh- und Hörfunksendeunternehmen wahrzunehmen**. Die Weiterleitung von Programmsignalen privater Sendeunternehmen ist nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) **vergütungspflichtig**. Wer ohne vorherigen **Abschluss eines Lizenzvertrages mit der VG Media** die Programmsignale der Sendeunternehmen der VG Media weiterleitet, handelt gemäß §§ 87, 20, 20 b UrhG rechtswidrig, macht sich schadensersatzpflichtig und ggf. sogar strafbar (§§ 97, 106 UrhG).

1. Werden Ihre Wohnungen mit Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen versorgt?			
1.1	Wohnungen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Anzahl:
1.2	Sonstige (z.B. Büroräume, separate Gemeinschaftsräume)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	Anzahl:
2. Wie gelangen die Fernseh- und / oder Hörfunkprogramme auf Ihr Grundstück / in Ihr Mehrparteienhaus?			
2.1	Zentrale Satelliten- / Gemeinschaftsantennenanlage	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	(Wenn "ja", bitte weiter mit 2.)
2.2	Externer Kabelnetzbetreiber (z.B. Kabel Deutschland)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	(Wenn "ja", bitte Adresse des Kabelnetzbetreibers angeben)
		Name/Firma:	
		Adresse:	
2.3	Internet- / Telefonanbieter (z.B. Telekom)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	(Wenn "ja", bitte Adresse des Internet-/Telefonanbieters angeben)
		Name/Firma:	
		Adresse:	
2.4	Sonstige Versorgung mit Fernseh- und / oder Hörfunkprogrammen (z.B. DVB-T)	Bitte nennen:	
3. Wer betreibt die zentrale Satelliten- / Gemeinschaftsantennenanlage?			
3.1	Der Eigentümer / die Wohnungseigentümergeinschaft (Regelfall)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	(Wenn "nein", bitte weiter mit 3.2)
3.2	Ein externer Betreiber der Satelliten- / Gemeinschaftsantennenanlage, der für den Eigentümer oder die Wohnungseigentümergeinschaft die Anlage betreibt	Name/Firma:	
		Adresse:	
		<b>Bitte Vertragskopie mit dem Betreiber als Anlage beifügen!</b>	
3.3	Wann wurde die zentrale Satelliten- / Gemeinschaftsantennenanlage in Betrieb genommen?	Monat:	Jahr:
4. Kontaktdaten (bitte pro Grundstück / Mehrparteienhaus einen Anmeldebogen ausfüllen!)			
4.1	Eigentümer / Wohnungseigentümergeinschaft		
	Straße und Hausnummer		
	PLZ und Ort		
4.2	Ansprechpartner / Hausverwaltung		
	Straße und Hausnummer		
	PLZ und Ort		
4.3	Telefon und Telefax (optional)		
4.4	E-Mail (optional)		
4.5	Mitglied im Verband Haus & Grund	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein	sonstiges:
4.6	Mitglieds-Nr. beim Verband Haus & Grund und Bezeichnung des Ortsvereins	Nr:	Ortsverein:

Datum und Unterschrift

Stempel

**Bitte senden Sie** den ausgefüllten Anmeldebogen an: **VG Media GmbH**, Postfach 40148, 10061 Berlin  
**E-Mail:** [info@vgmedia.de](mailto:info@vgmedia.de) **Internet:** <http://www.vgmedia.de>  
**Fax:** 01805 - 811557 (0,14 Euro/min. aus dem deutschen Festnetz, abweichender Mobilfunktarif max. 0,42 Euro/min.)

**Was geschieht als nächstes:** Die VG Media wird Ihre Angaben prüfen. Sollte sich herausstellen, dass Sie vergütungspflichtig im urheberrechtlichen Sinne sind, wird die VG Media Ihnen einen Lizenzvertrag senden. Sollten sich Rückfragen ergeben, wird sich die VG Media mit Ihnen in Verbindung setzen, um den Sachverhalt zu klären. **Die VG Media dankt Ihnen für Ihre Mitarbeit.**

**Hinweis zum Datenschutz:** Die VG Media GmbH verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten zu schützen und vertraulich zu behandeln. Die VG Media nutzt Ihre Daten ausschließlich zum Zwecke der internen Vertragsabwicklung. Es gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

# Lizenzvertrag

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

und

- nachstehend „VG Media“ genannt -

dem Haus & Grund-Mitglied

(Name)

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

wird der nachfolgende urheberrechtliche Lizenzvertrag für die Immobilie

(Straße / Hausnummer)

(PLZ / Ort)

1. Leistungsgegenstand: Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an den von ihr wahrgenommenen Rechten der von ihr vertretenen privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
2. Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen.
3. Als Mitglied von Haus & Grund zahlt der Vertragspartner als Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 den jeweils zwischen VG Media und Haus & Grund gesamtvertraglich vereinbarten Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag inkl. Sonderrabatt für Haus & Grund Mitglieder beträgt derzeit 0,94 EUR pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7%. Auf Grund vertraglicher Absprachen mit Haus & Grund verzichtet die VG Media bis auf weiteres darauf, Vergütungsansprüche für Weitersendungen an weniger als 11 Wohnungen durchzusetzen.
4. Aktueller Pauschalbetrag pro Jahr (**bitte** ausfüllen!):

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Vertragsjahr	Pauschalbetrag pro Wohnung und Jahr	Anzahl Wohnungen mit (Kabel)	Vergütung (netto) pro Jahr (1) x (2)	7% UST (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) pro Jahr (3) + (4)
<b>2010</b> (inkl. RTL-Sender)	€ 1,44		€	€	€
<b>ab 2011</b> (ohne RTL-Sender)	€ 0,94		€	€	€
<b>Gesamtpauschalbetrag (brutto)</b>					€

(Die VG Media ist Leistungsempfängerin und hat die USt-ID. -Nr. DE 225999462)

5. Zur Abgeltung von Vergangenheitsansprüchen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2009 zahlt der Vertragspartner pro versorgtem Mehrparteienhaus einmalig einen Betrag in Höhe von 60 EUR zzgl. USt in Höhe von zzt. 7%. Die VG Media stellt den Vertragspartner für diesen Zeitraum inkl. der Rechte der RTL-Sender frei. Diese Abgeltungsregelung gilt nicht für Mehrparteienhäuser mit mehr als 75 Wohnungen. Für diese Objekte wird die VG Media dem Vertragspartner eine individuelle Abgeltungsregelung anbieten. Weist der Vertragspartner schriftlich einen Nutzungsbeginn nach dem 31.12.2009 nach, wird keine Vergangenheitspauschale fällig.
6. Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, für das erste Vertragsjahr 2010 nach Rechnungseingang. Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2010 geschlossen.
7. **Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bedingungen.**
8. Der Vertragspartner ermächtigt die VG Media, die jeweils fälligen Beträge im Lastschriftinzugsverfahren kostenfrei von folgendem Konto einzuziehen (falls gewünscht):

Geldinstitut:

BLZ:

Kontonummer:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vertragspartner

\_\_\_\_\_  
Unterschrift VG Media

## Allgemeine Bedingungen zum Lizenzvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Lizenzvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

### Vertragsgemäße Nutzung

2. Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbebotschaften des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotswort Gebrauch machen.
3. Die Rechteeinräumung umfasst lediglich die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendige Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
4. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weitersendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnesseinrichtungen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
5. Wahrnehmungsberechtigte zur Zeit: **Fernsehen** 9Live, C.A.M.P. TV, CiTi.TV; CNBC Europe; Deutsches Wetterfernsehen; DMAX, Dresden Fernsehen; ERF eins; Hamburg 1, HSE 24; kabel eins; KISS TV; Leipzig Fernsehen; LUXE.TV; N24; NET 5; nickelodeon / COMEDY CENTRAL; NRW TV; Prima TV; ProSieben; PULS 4, QVC; rheinmainTV; RNF; R.TV Karlsruhe; Sachsen Fernsehen; Sat.1; SBS 6; sixx; sonnenklar TV; Sport1; TELE 5; TIER.TV; TV.BERLIN; Veronica; VIVA; **Hörfunk**: 104.6 RTL Radio; 106!8 rock'n pop; 89.0 RTL; 94,3 rs2; 94,5 Radio Cottbus; 98 8 KISS FM; ANTENNE BAYERN; ANTENNE KOBLENZ; ANTENNE THÜRINGEN; BB Radio; BERLINER RUNDfunk 91!4; bigFM Der neue Beat; bigFM Hot Music Radio; DEFJAY; delta radio; die neue welle Baden-Baden 100,9; die neue welle Karlsruhe 101,8; die neue welle Pforzheim 91,4; ENERGY Bremen; ENERGY München; ENERGY Sachsen, ERF Radio; ffn Comedy; harmony.fm; Hit Radio FFH; Hit-Radio Antenne; HITRADIO RTL SACHSEN; hitwelle Lokalradio; JAM FM, Jazz Radio; Klassik Radio; LandesWelle Thüringen; METROPOL FM, Oldie 95; Ostseewelle HIT-RADIO; PEPPERMINT fm, planet radio; R.SA; R.SH Radio Schleswig-Holstein, RADIO 21 - Classic Rock!; RADIO 98.2 PARADISO; RADIO BOB!; Radio Brocken; radio ffn; Radio HOREB; Radio NORA; Radio Paloma; RADIO PSR; RADIO REGENBOGEN; Radio RPR1; RADIO SALÜ 101,7; radio SAW; radio sunshine live; Radio Ton Heilbronn/Franken; Radio Ton Neckaralb; Radio Ton Ostwürttemberg; radio top 40; RHH-Radio Hamburg; ROCK ANTENNE; ROCKLAND RADIO; ROCKLAND SACHSEN-ANHALT; RTL RADIO; Spreeradio 105,5; STAR FM Berlin; STAR FM NÜRNBERG.

### Vergütung

6. Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauslagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
7. Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
8. Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der tarifliche Normalvergütungssatz in Höhe von € 1,17 pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.
9. Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

### Änderungen

10. Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
11. Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles - z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der Wohnungen) - unverzüglich mitzuteilen.
12. Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen.

### Vertragsdauer

13. Der Vertrag beginnt grundsätzlich, ggf. rückwirkend, am 01.01.2010, es sei denn der Vertragspartner nimmt die vertragliche Nutzung nachweisbar zu einem späteren Zeitpunkt auf. In diesem Fall beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem der Vertragspartner seinen Betrieb und die vertragliche Nutzung aufgenommen hat.
14. Der Vertrag endet mit nachgewiesener Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen, sofern der Vertragspartner der VG Media schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals mit einmonatiger Frist kündigt. Überbezahlte Beträge werden von der VG Media zurückerstattet, wobei vom Vertragspartner bei einer Kündigung zum 31.3, 30.06. und 30.9. für jeden Vertragsmonat 1/12 der Jahresvergütung zu entrichten sind.
15. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht der Vertragspartner unter Nachweis einer Einstellung der vertraglichen Nutzungen oder die VG Media den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigt.
16. Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach - z. B. zur Einräumung des Nutzungsrechts, zur Berechnung der Vergütungssätze bei Gesamtverträgen, zur Zahlung des Pauschalbetrages, zur Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles - ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

### Datenschutz, Schriftform, Gerichtsstand

17. Die VG Media verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, bei der Durchführung dieses Vertrages die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Geschäftsbereich der VG Media von Mitarbeitern verarbeitet, die über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes belehrt wurden und nach § 5 BDSG eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben.
18. Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden.
19. Gerichtsstand ist Berlin.

(Stand Januar 2011)